

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" - (Rumpfsatzung) -

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" hat aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.), sowie der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 02 vom 18. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (im Folgenden: Zweckverband) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er unterhält eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung.
2. Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Zweckverband nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Teil I, S. 750ff.) in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV.
3. Der Zweckverband nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekanntgemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" vor. Der Zweckverband ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
4. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils gültigen Höhe den Entgelten des Zweckverbandes den Kunden aufgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Verteilungsanlagen sind Anlagen im Sinne des § 9 AVBWasserV.
3. Hausanschlüsse sind Anschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 1 AVBWasserV.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die in den Gemarkungsgrenzen des Verbandsgebietes liegen, sowie alle sonstigen, zur Nutzung eines Grundstückes oder Wohnung berechtigten Personen besitzen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserverteilungsanlage erschlossen sind.
2. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Verteilungsanlage. Art, Lage und Umfang der Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.
3. Der Zweckverband ist nach Maßgabe des § 61 Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) verpflichtet, Grundstücke auf Wunsch an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Verteilungsanlage kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 61 Abs. 1 Satz 2 ThürWG.
4. Auch wenn an sich ein Ausschlussstatbestand nach den Absätzen 1, 2 und 3 erfüllt ist, besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht dennoch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem Zweckverband geregelt.
5. Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen einschränken oder ausschließen, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.
6. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 4 Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Wasser verbraucht wird.
2. Wasserverbrauch ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen oder industriellen Zwecken bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Grenzen Grundstücke an eine öffentliche Straße, in der eine betriebsfertige Verteilungsanlage verlegt ist, oder haben sie ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört, sind die Eigentümer verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen.
4. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist in der Regel jedes Gebäude gesondert anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme der baulichen Anlage ausgeführt sein.
5. Die Anschlussverpflichtungen treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
6. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

§ 5 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben die Wasserverbraucher ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.
2. Die Benutzungsverpflichtungen treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 6 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und/oder von der Verpflichtung zu deren Benutzung ist der nach § 4 und 5 Verpflichtete auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
4. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) vom 21. Dezember 1999 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der WBS vom 5. Dezember 2001 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" (BGS-WBS) vom 21. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der BGS-WBS vom 5. Dezember 2001 außer Kraft.

Leinefelde, den 23.12.2002

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender